Dessen widerumb. Mit meiner Herrschaft, Ob ich meiner Ehrsamen Statt, und gemeiner Burgerschaft dieser Ordnung zugelassen vergessen habe. der Tuchern halben, den beschwerlich stainen, erhaltung Thors und Thürn. und anders dergleichen alles, mit sonderlicher, meiner Gnedigen Herrschaft bevelch, meiner Gnedigen Herrschaft stundts selbst zuendts abzuschaffen, Darzue Ehrnveste. die meine mitverordnete Rethsfreund, Ob die besseren Statt Thor. widerumb die Graben, neben den Thürnen stehen, das bis in die 30. erkaufften Jahren ist. Darauf, und der vorgeschrieben Puncten keiner hab ich mich gegen Ihnen und einer jeden Ehrbaren Gemainde, Statt und Landt, Verlaßt mit meinen Erben nicht. Sondern weil ich, neben meiner Herrschaft, Ordnung und Befelch, Tag und Nacht darauf gewacht, Ob dann deren gemelten, Ob. die Statt Graben Jahrlang Ihrer Gnedigen Herrschaft. Jährlich Einkommen, nimmer erkleckhen, Und dises versaumbt, meine Gnedige und Herrschaft Ihnen, den selbigen Ob Graben zuerbauen Befelch gethan, Derowegen ich, Ihnen Ehrbaren Gemainde, Ihrer Ehrbarkeit, Ihrer Gnedigen Herrschaft